

BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2019.6 vom 16. September 2019

BS Appellationsgericht, 2019-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGZ.2019.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2019.6 du 16 septembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2019.6 del 16 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Zuständig für die Berichtigung oder Erläuterung eines Entscheides im Sinne von Art. 334 ZPO ist das Gericht, welches den Entscheid gefällt hat und damit der Ausschuss der Appellationsgerichts. Die Gesuchstellerin ist als vormalige Partei im zu erläuternden Entscheid berechtigt, einen Erläuterungsantrag zu stellen (Herzog, Basler Kommentar ZPO, 3. Auflage 2017, Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Art. 334 ZPO N 12 und 14a). Auf das rechtzeitig gestellte Gesuch wird eingetreten.

E. 2

Betroffen sind die Erwägungen 8.9, 9 und 10 des Entscheids sowie die dazugehörenden Punkte im Urteilsdispositiv. Weil die Kinderzulagen als Einkommen der Kinder gelten, wurden sie bei deren Bedarf abgezogen. Sodann wurde bei dem der Ehefrau zu bezahlenden Kinderunterhalt von diesem Betrag jener Betrag abgezogen, der vom Kinderbedarf beim Ehemann anfällt. Im Folgenden wird dann aber ausgeführt, dass der Ehemann die Kinderzulagen bezieht und davon die Hälfte der Ehefrau zu überweisen habe. Deshalb hätten ihm folgerichtig bei den bei ihm anfallenden Kosten von CHF 630.■ die Hälfte der Kinderzulage, d.h. CHF 100.■, auch abgezogen werden müssen.

Die Willensbildung im Entscheid war nicht fehlerhaft, weil in den Erwägungen klar zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Eheleute jeweils die Hälfte der Kinderzulagen erhalten sollen. Numerisch wurde das jedoch im Entscheid nicht nachvollzogen. Das korrigierte Dispositiv kann bei dieser Ausgangslage aber aus den Erwägungen abgeleitet werden (vgl. dazu BGE 143 III 420 E. 2.2 S. 423; Schwander, in: Brunner/ Gasser/Schwander (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung ZPO, 2. Auflage 2016, Art. 334 N 4).

Die fragliche Erwägung E. 8.9 muss daher folgendermassen korrigiert werden (Änderungen kursiv):

Eine Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf der Ehegatten ergibt, dass die Ehefrau ihren Bedarf von CHF 5■602.■ mit ihrem Einkommen von CHF 5■464.■ nicht vollständig zu decken vermag. Da die Ehefrau in dieser Phase der Unterhaltsberechnung Vollzeit gearbeitet und nicht aufgrund der Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat, scheidet eine Deckung des Mankos durch Zusprechung von Betreuungsunterhalt aus, wie die Vorinstanz richtig erwogen hat; die Lücke von CHF 138.-- ist durch Leistung von Ehegattenunterhalt zu schliessen (angefochtener Entscheid E. 8.1., vgl. oben stehende E. 8.5). Der Ehemann weist bei einem Einkommen von CHF 15■165.■ und einem Bedarf von CHF 5■310.■ eine deutliche Überdeckung auf. Der monatliche

Barbedarf von D____ beträgt CHF 1■924.■ und derjenige von E____ CHF 1■917.■; davon abzuziehen ist das eigene Einkommen in Form der Kinderzulagen in Höhe von je CHF 200.■. Zwar ist bei hälftiger Betreuung der Barbedarf der Kinder grundsätzlich im Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf beide Eltern zu verteilen. Da aber die Ehefrau ihren eigenen Bedarf nicht zu decken vermag, kommt vorliegend ihre Beteiligung am Barbedarf der Kinder nicht in Betracht. Demnach bezahlt der Ehemann für D____ einen monatlichen Kindesunterhalt von gerundet CHF 1■720.■ (errechneter Betrag: CHF 1■724.■) und für E____ ebenfalls einen monatlichen Kindesunterhalt von gerundet CHF 1■720.■ (errechneter Betrag: CHF 1■717.■), wobei davon je CHF 630.■ direkt beim Ehemann anfallen. Da die Kinder hälftig von den Ehegatten betreut werden, verbleibt auch nur die Hälfte der Kinderzulagen beim Ehemann, wodurch sich der bei ihm anfallende Bedarf auf CHF 530.■ reduziert. Der Ehemann hat der Ehefrau nebst der Hälfte der Kinderzulagen monatliche Unterhaltsbeiträge von je CHF 1■190.■ für D____ und für E____ zu leisten. Eine Beteiligung der Kinder am Überschuss erübrigt sich wie oben ausgeführt bei diesem Betreuungsmodell. Der Überschuss ergibt sich aus einer Gegenüberstellung von Gesamteinkommen und Gesamtbedarf der Familie (CHF 15■165.■ + CHF 5■464.■ + CHF 200.■ + CHF 200.■ ./ (CHF 5■310.■ + CHF 5■602.■ + CHF 1■924.■ + CHF 1■917.■) und beträgt CHF 6■276.■. Der monatliche Anspruch der Ehefrau auf Ehegattenunterhalt beläuft sich demnach gerundet auf CHF 3■280.■ (Bedarf plus hälftiger Anteil Restüberschuss minus eigenes Einkommen).

In den Erwägungen 9 und 10 ist der Kinderunterhalt für D____ und E____ in Übereinstimmung mit der obigen Erwägung ebenfalls mit CHF 1■190.■ zu beziffern (statt CHF 1■090.■).

Die Ziffern 3, 5 und 7 des Dispositivs sind entsprechend anzupassen. Aufgrund der Korrektur des Kinderunterhaltsbetrags resultiert ein um (pro Phase) CHF 200.■ höherer Unterhaltsbeitrag des Ehemanns an die Ehefrau.

Für die Berichtigung werden keine Kosten erhoben. Der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin wird für seine Aufwendungen für das Berichtigungs- bzw. Erläuterungsverfahren aus der Gerichtskasse entschädigt. Von dem seit der Eröffnung des zu berichtigenden Entscheids ausgewiesenen Aufwand können 4 Stunden als im Zusammenhang mit dem Berichtigungsverfahren stehend zu CHF 250.■ entschädigt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.